RUNDSCHREIBEN

RS 2019/307 vom 17.06.2019

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/ EWR-Staaten und die Schweiz

Ihre Ansprechpartner:
Jürgen Ließem
Anwendbares Recht/ Ausnahmevereinbarungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmenvereinbarungen@dvka.de

Kristina Schweikardt Anwendbares Recht/ Ausnahmevereinbarungen
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmenvereinbarungen@dvka.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter:
www.dvka.de

Kurzbeschreibung: Ab dem 01.07.2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV verbindlich durchzuführen und eine papiergebundene Antragstellung nicht mehr möglich. Die entsprechenden Anträge stehen ab dem 01.07.2019 nicht mehr auf unserer Homepage zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Rundschreiben vom 20.12.2017 (Nr. 2017/695) und 02.11.2018 (Nr. 2018/593) informierten wir Sie über die Umsetzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens nach § 106 SGB IV.

Zwar ist das elektronische Antragsverfahren von Arbeitgebern hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern nach Artikel 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04 und der Beantragung von Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Abs. 1 VO (EG) 883/04 bereits seit dem 01.01.2019 verbindlich zu nutzen. Jedoch blieb die papiergebundene Antragstellung bis zum 30.06.2019 in begründeten Einzelfällen möglich. Aus diesem Grunde hielten wir auch über den 01.01.2019 hinaus die Anträge auf unserer Homepage vor.

Mit Ablauf der Übergangsfrist werden wir die Anträge von unserer Homepage nehmen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir auf unserer Homepage unter www.dvka.de → „Arbeitgeber und Erwerbstätige“ → „Anträge & Fragebögen finden“ in Kürze auch einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für Beamte und Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, die in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO (EG) 883/04) zur Verfügung stellen werden. Diese Anträge können nach wie vor in Papierform gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband